

§ 8 EEff-QBV Ziviltechnikerinnen, Ziviltechniker und Ingenieurbüros

EEff-QBV - Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung

⦿ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker gemäß Ziviltechnikergesetz (ZTG), BGBl. I Nr. 29/2019 in der jeweils geltenden Fassung, sowie Personen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Ingenieurbüro-Verordnung, BGBl. II Nr. 89/2003 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen, erhalten folgende Punkte für absolvierte Ausbildungen für einen oder mehrere wesentliche Energieverbrauchsbereiche gemäß Anhang, abhängig von der Fachrichtung der Befugnis oder Befähigung:

1. 1.14 Punkte für die Eintragung in die elektronische Liste als Energieauditorin bzw. Energieauditor;
2. 2.8 Punkte für die Eintragung in die elektronische Liste als Energieberaterin bzw. Energieberater;
3. 3.5 Punkte für den Verbleib in der elektronischen Liste als Energieauditorin bzw. Energieauditor;
4. 4.3 Punkte für den Verbleib in der elektronischen Liste als Energieberaterin bzw. Energieberater.

In Kraft seit 09.09.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at